

# Gemeinde Haidmühle



## **Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung – KBS)**

Vom 19.11.2012

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 263), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl 2010, S. 66) erlässt die Gemeinde Haidmühle folgende:

## **Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung – KBS)**

**Vom 19.11.2012**

### **§ 1 Beitragspflicht**

<sup>1</sup> Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. <sup>2</sup> Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2 Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

### **§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichten des Kurbeitrages**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

### **§ 4 Höhe des Kurbeitrages**

(1) <sup>1</sup> Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. <sup>2</sup> Angefangene Tage gelten als volle Tage. <sup>3</sup> Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für alle Personen, die im Urlaubsjahr das 16. Lebensjahr vollenden oder älter sind, in der Zeit vom

- a) 16.04. – 14.12. 1,00 EUR,
- b) 15.12. – 15.04. 1,20 EUR.

- (3) Von der Zahlung eines Kurbeitrages sind befreit:
- a) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahres im Urlaubsjahr,
  - b) Jugendgruppen, die sich aus schulischen Gründen zur Ergänzung des Unterrichts in Einrichtungen aufhalten einschließlich ihrer Betreuer,
  - c) Betreuer von Jugendgruppen,
  - d) Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % und ihre Betreuer. Die Befreiung ist durch Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

## **§ 5**

### **Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 entrichten.

## **§ 6**

### **Einhebung und Haftung**

(1) <sup>1</sup>Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen spätestens einen Tag nach deren Ankunft schriftlich oder elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. <sup>2</sup>Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

(2) <sup>1</sup>Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) <sup>1</sup>Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. <sup>2</sup>Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. <sup>3</sup>Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

## § 7

### Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) <sup>1</sup>Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner und deren einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. <sup>2</sup>Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt für alle Personen, die im Abrechnungsjahr das 16. Lebensjahr vollenden oder älter sind 46,20 EUR.

(3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(4) <sup>1</sup>Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. <sup>2</sup>Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. <sup>3</sup>Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(5) <sup>1</sup>Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. <sup>3</sup>Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(6) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. <sup>2</sup>Weist eine nach Absatz 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

## § 8

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15.12.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.1995 außer Kraft.

Haidmühle, den 19.11.2012  
Gemeinde Haidmühle

  
Gibis

Erster Bürgermeister

